

29.10.2018

Kleine Anfrage 1650

des Abgeordneten Guido van den Berg SPD

Sind Bahngleisbesetzungen ab jetzt in Nordrhein-Westfalen legal?

Im Rahmen der „Ende Gelände“-Proteste wurden am Sonntagnachmittag (28.10.2018) rund 150 Menschen durch die Polizei von den Schienen der Hambachbahn weggetragen. Zuvor hatten seit Samstag (27.10.2018) rund 2.000 Aktivisten die Bahnstrecke für mehr als 24 Stunden blockiert. Die Polizei Aachen hatte den Aktivisten zuvor angeboten, auf eine Strafanzeige zu verzichten, wenn sie die Gleise freiwillig räumten und meldete hierzu: *„Nach rechtlicher Würdigung der Gesamtumstände durch die Staatsanwaltschaft Aachen stellte das Besetzen der Gleise keine Straftat dar. Unlängst meldete der Versammlungsleiter die Personengruppe als Spontanversammlung an. Die Polizei Aachen bestätigte die Versammlung.“*

Später meldete die Polizei Aachen: *„Während sich die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer wie vereinbart friedlich von den Gleisen bewegte und auf den Demoweg begab, verblieben ca. 150 Teilnehmer an den Gleisen und versuchten, sich fest zu ketten. Das Anketten an die Gleise stellt eine Straftat dar. Mehrfachen Aufforderungen der Polizei, dies zu unterlassen und sich vom Gleis zu bewegen, kamen die Personen nicht nach. Die Polizei schritt ein und konnte das Anketten und somit die Begehung der Straftat in den meisten Fällen mittels einfacher körperlicher Gewalt verhindern. Einzeln ist es zu Ankettungen an das Gleis gekommen, die die Polizei löste. Personen, die sich weiterhin weigerten, die Gleise zu verlassen, wurden weggetragen. Vereinzelt hatten Medienvertreter die polizeilichen Maßnahmen gestört.“*

Später dann meldete die Polizei Aachen: *„Die Polizei verfügt nicht über Schienenfahrzeuge. Für den Transport der nach der Gleisbesetzung in Gewahrsam genommenen Personen nahm sie daher Schienenbusse der RWE in Anspruch. Sowohl für Einsatzkräfte als auch für Versammlungsteilnehmer ist die Nutzung dieser Schienenfahrzeuge die schnellste und sicherste Transportweise. Um bei Bedarf entgeltlich auf Spezialfahrzeuge, die die Polizei zur Einsatzbewältigung benötigt, zurückgreifen zu können, werden in solchen Fällen Nutzungsverträge mit der RWE vereinbart. Die in Gewahrsam genommenen Gleisbesetzer, die sich ausgewiesen haben, wurden vor Ort wieder entlassen. Personen, die sich weiterhin nicht ausweisen, werden zu Gewahrsamsstellen gebracht, um die Identität festzustellen. Gegen 17 Uhr haben sich zwei Personen im weiteren Verlauf der Gleise an selbige gekettet. Dem Lokführer eines mit über 40 Personen besetzten Schienenbusses gelang es nur mit einer unmittelbaren Notbremsung, einen Zusammenstoß mit den beiden dunkel gekleideten*

Datum des Originals: 29.10.2018/Ausgegeben: 30.10.2018

Personen zu vermeiden. Der Schienenbus blieb glücklicherweise etwa 10 Meter vor den Personen stehen. Der Lokführer steht unter Schock und wird derzeit betreut.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann findet der § 315 des Strafgesetzbuches zu gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr?
2. Von wie vielen der etwa 150 Teilnehmer, die sich an die Gleise gekettet haben, wurden zur weiteren Strafverfolgung Personalien festgestellt?
3. Sind ab jetzt grundsätzlich Bahngleise, Start- und Landebahnen oder Wasserwege mit der damit verbundenen jeweiligen Betriebseinstellung künftig als in Nordrhein-Westfalen geeignete Veranstaltungsstätten von Spontandemonstrationen in Nordrhein-Westfalen anzusehen?
4. Können die von Betriebseinschränkungen betroffenen Unternehmen künftig ihre Verluste gegenüber den Genehmigungsbehörden von Spontan-Demonstrationen geltend machen?
5. Welche Medienvertreter haben in welcher Weise die polizeilichen Maßnahmen mit welcher Konsequenz gestört?

Guido van den Berg